

oder deren spärliches Sputum bacillenfrei ist. In allen offenen Fällen ist die Unterbrechung erlaubt, in den Fällen mit geringen Spitzendämpfungen, unklaren Atemveränderungen, umschriebenem Röntgenschatten in der Spitze oder leichter Spitzenverschleierung, aber ohne Schatten unterhalb der Clavikel, ohne deutliche Rasselgeräusche ist die Unterbrechung nicht erlaubt. In den zweifelhaften Fällen kann man abwarten, wie sich der Verlauf gestaltet. Zu diesen zweifelhaften Fällen gehören die Spitzentuberkulosen mit dichterer Verschattung der Spitze, mit Strängen, die von der Spitz zum Hilus hinziehen, deutlicheren physikalischen Zeichen. Schreiten diese Fälle nicht fort und sind die sozialen Verhältnisse nicht ungünstig, so kann hier die Schwangerschaft erhalten bleiben. Das Frühfiltrat berechtigt stets zur Unterbrechung, ebenso die Kaverne. Bei disseminierten Herden kann abgewartet werden, bei Verschlechterung ist zu unterbrechen. Die Blutsenksreaktion versagt bei Gravidien. Die Hämoptoe ist ein Zeichen fortschreitender Erkrankung und rechtfertigt die Unterbrechung. *R. Kuhn* (Baden-Baden).^{oo}

Hulst, J. P. L.: Abtreibungsversuch durch intrauterine Einspritzung mit heißer Alaunlösung mit tödlichem Verlauf. Nederl. Tijdschr. Geneesk. 1930 II, 3428—3430 [Holländisch].

Direkte Todesursache war in diesem Falle Luftembolie. Mit der Ballonspritze wurde nämlich die Placenta, die sehr niedrig implantiert war (Placenta marginalis), durchbohrt. Diese Luftembolie hat nicht plötzlich gewirkt, sondern erst nach 5—10 Minuten hat die Patientin Atemnot gespürt. Sie hat zuerst selber die Spritze nach unten gebracht und ist dann noch wieder herauf gegangen. — Als weitere Folgen der viel zu starken Alaunlösung wurden Blasen auf der Vaginalschleimhaut gefunden und Niederschläge in dem Venenplexus rechts von der Gebärmutter. Dieselben Niederschläge, die auch in der rechten Herzkammer gefunden worden sind. Wenn die Patientin also nicht an Luftembolie zugrunde gegangen wäre, würde sie mit größter Wahrscheinlichkeit Lungenembolie mit Infarktbildung bekommen

Polano (Haag).

Vasiliu, Th., und Alex. Dornescu: Tod nach Scheidenruptur während der Ausreibung. (Zwillingsschwangerschaft.) Rev. Obstetr. 9, 32—36 (1929) [Rumänisch].

Etwa 35jährige VII para gebärt normal ein lebendes Kind; nach $\frac{1}{2}$ Stunde erscheint die Schulter eines zweiten Kindes; deswegen wird sie in das nächste Spital gebracht. Nach verschiedenen unfruchtbaren Extraktionsversuchen wird die Frau mit der Bahn nach Bukarest geschickt, wo sie 53 Stunden nach der Geburt des ersten Kindes ankommt; Exitus sofort bei Aufnahme im Spital. Obduktion: Innere Blutung durch Scheidenriß, der bis in die Peritonealhöhle alle Gewebe durchsetzt. *Wohlgemuth* (Berlin).^{oo}

D'Erehia, Florenzo: Perforazione del fondo dell'utero da residui placentari abortivi encapsulati nella parete uterina. (Perforation des Fundus uteri infolge abortiver placentarer Residuen, die in die Uteruswand eingekapselt waren.) (Clin. Priv. Ostetr.-Ginecol., Bari.) Ann. Ostetr. 52, 199—210 (1930).

Ein Block placentaren Gewebes nach Abort von Zwillingen im 4. Monat bei einer Multipara (12 Pluripara), von 32 Jahren, eingewachsen in die Uteruswand, usurierte in ihrer ganzen Breite die Muscularis bis zur Serosa, und bereitete die Bedingungen einer kompletten Perforation bei der Ausräumung. Genetisch wichtig die erniedrigte Resistenz bei den Multiparen, die Invasionskraft des placentären Gewebes, bei begleitender ovarialer Dysfunktion.

Der seltene Fall ist auch gerichtlich wichtig, bei Beurteilung der Schuld des Operierenden. *G. Popoviciu* (Cluj).^{oo}

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Klenitzky, Jacob: Isolierte Scheidengewölbeverletzungen sub coitu. (Geburtsh.-Gynäkol. Klin., Med. Inst., Leningrad.) Mschr. Geburtsh. 84, 401—405 (1930).

Bericht über 25 Fälle isolierter Scheidengewölbeverletzungen sub coitu. Aus dieser Zahl geht hervor, daß derartige Verletzungen nicht allzu selten auftreten. Als Ursache sind nicht hauptsächlich mechanische Momente anzusehen, sondern die Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit der Scheidenwandung, zum Teil abhängig von der Eierstocksfunction, spielt hier eine gewisse Rolle. Das geht hervor aus der Tatsache, daß derartige Risse sehr häufig auftreten bei Frauen, die schon geboren haben oder die seit langer Zeit Geschlechtsverkehr gehabt haben. Die Rißverletzungen treten

hauptsächlich im hinteren und in den seitlichen Scheidengewölben auf, sehr selten in dem vorderen Scheidengewölbe. In dem hier mitgeteilten Material konnte kein Riß im vorderen Gewölbe festgestellt werden.

Hartmann (Kiel).

Dalla Volta, Amedeo: *Una associazione a delinquere nel reato di violenza carnale contro natura.* (Verbrechen der Notzucht wider die Natur verübt durch eine Delinquentenvereinigung.) *Zacchia* 8, 1—12 (1929).

Seltener Fall einer Vereinigung gleichgesinnter sexueller Verbrecher zum Zwecke gegenseitiger Hilfe bei der Beschaffung der Opfer und gegenseitigen Austausches derselben. Es handelt sich um Verführung teils durch Gewalt, teils durch Überredung einer größeren Anzahl durchwegs minderjähriger Knaben aus der tiefsten sozialen Schicht. Sämtliche Opfer wurden auf analem Wege und fast in der Regel von mehreren Mitgliedern der Bande mißbraucht.

Imber (Rom).

Reuter, Fritz: *Notzucht an einer Schwachsinnigen.* (*Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Graz.*) *Dtsch. med. Wschr.* 1930 I, 140—141.

Im österreichischen Strafgesetz wird der sexuelle Mißbrauch einer Geisteskranken oder Geistesschwachen nicht ausdrücklich geahndet. Der Entwurf 1927 zum Deutschen Strafrecht stellt alle an Geistesschwachen vorgenommenen unzüchtigen Handlungen unter Strafe; er bildet damit eine Erweiterung des gegenwärtig geltenden Rechts, wonach nur der Mißbrauch schwachsinniger Frauen zum außerehelichen Beischlaf verfolgt wird. Reuter hebt die Wichtigkeit der Frage hervor, inwieweit der Täter den schwachsinnigen Zustand der Mißbrauchten erkannt hat oder hätte erkennen müssen. An Hand einer Begutachtung wird dies gezeigt:

Ein wegen Geistesschwäche entmündigtes Mädchen war geschwängert worden. Der Schwängerer hatte bei der sich Sträubenden die Ausübung des Geschlechtsverkehrs dadurch erzwungen, daß er ihr einredete, er werde die Aufhebung der Entmündigung besorgen. Aus dieser Äußerung des Täters ging hervor, daß er von dem Schwachsinn des Mädchens Kenntnis hatte.

Zum Schluß weist R. auf die sozialhygienische Bedeutung der Schwangerung schwachsinniger Personen hin und befürwortet für solche Fälle eine unter Kontrolle des Staates evtl. zwangswise durchzuführende Sterilisierung des weiblichen Teiles.

Schrader (Halle a. S.).

Weller, Carl Vernon: *Degenerative changes in the male germinal epithelium in acute alcoholism and their possible relationship to blastophthoria.* (Dégenerative Veränderungen des männlichen Keimepithels bei akutem Alkoholismus und ihre Verwandtschaft mit der Blastophthorie.) (*Dep. of Path., Univ. of Michigan, Ann Arbor.*) *Amer. J. Path.* 6, 1—18 (1930).

Der Titel ist insofern irreführend, als es sich zumeist um eine zum Tode führende akute Exacerbation eines chronischen Alkoholismus handelt. Das Alter der 9 betroffenen Männer schwankt zwischen 17 und 62 Jahren; sie haben zum Teil gleichzeitig eine alte Lues. In jedem Fall waren normale Spermatozoen vorhanden, in 2 Fällen (30 bzw. 44 Jahre alt) aber nur vereinzelt. Auffallende Vermehrung an Spermatiden und Spermatocyten (Verzögerung der Spermatogenese). In den ausgesprochenen Fällen starke Desquamation und Reduktion des Epithels bei gleichzeitiger Vakuolenbildung im verbleibenden Epithel. Vakuolen sowohl im Cytoplasma wie in den Kernen, gelegentlich deutlich zonal verteilt. Spermatocyten und Spermatogonien mehr betroffen als die dem Lumen näheren Spermatiden. Da nur einfache Fixierungs- und Färbemittel verwandt wurden, konnten die atypischen Kernteilungen nicht deutlich gemacht werden. Es wird aber auf solche geschlossen aus dem häufigen Vorhandensein von Riesenkernen und vielkernigen Teratocyten. Die fibröse Orchitis (4 Fälle) war syphilitischer Natur; in 3 weiteren bestand leichte, in 2 mäßige Bindegewebswucherung, vielleicht im Zusammenhang mit dem chronischen Alkoholismus. Die Veränderungen haben keinen spezifischen Charakter, sie entsprechen denen bei bleivergifteten Meerschweinchen und bei Mills Pneumoniefällen. Sie sind ausgesprochener als im Alkoholexperiment erzeugte und rechtfertigen die Annahme, daß es in etwas früheren Stadien zu einer

minderwertigen Nachkommenschaft kommen kann (Blastophthorie). Das Intaktblieben des Basalepithels macht Regeneration wahrscheinlich. *Agnes Bluhm.*

Tissier, M.: *Dans quelle mesure un vice de conformation consécutif à une coxalgie et s'opposant à l'acte conjugal, peut-il justifier une demande en divorce?* (Inwiefern kann ein Gestaltungsfehler nach einer Hüftgelenkentzündung, der den Beischlaf hindert, die Forderung auf Ehescheidung rechtfertigen?) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 18. XI. 1929.*) Ann. Méd. lég. etc. 9, 677—678 (1929).

Eine Frau beabsichtigte Scheidungsklage, weil der Ehemann seit dem Hochzeitstage die eheliche Pflicht verweigert hatte. Sie hatte in der Jugend infolge einer Hüftgelenkentzündung eine Versteifung eines Hüftgelenks erworben, so daß der Oberschenkel in Beugestellung und leichter Adduction fixiert war. Der Sachwalter hatte dem Sachverständigen die Frage vorgelegt, ob die Frau noch Virgo, und ob der körperliche Fehler ein unüberwindliches Hindernis für die Begattung sei. Die erste Frage wurde bejaht, die zweite dahin beantwortet, daß der körperliche Fehler die Begattung wohl erschwere, aber kein unüberwindliches Hindernis bilde. Die Ehe konnte nach französischem Recht nicht geschieden werden, man trennte sich gütlich, mit dem Erfolg, daß die Frau in der Folgezeit von anderer Seite schwanger wurde.

Giese (Jena).

Piédelièvre, R.: *Un vice de conformation des organes génitaux, s'opposant à l'acte conjugal, peut-il justifier une demande en divorce. Note à propos de la communication de M. Tissier.* (Kann eine die Vollziehung der Ehe hindernde Mißbildung der Geschlechtsorgane die Ehescheidung ermöglichen?) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 18. XI. 1929.*) Ann. Méd. lég. etc. 9, 679—681 (1929).

Das geltende französische Recht kennt die Anfechtung der Ehe (annulation du mariage) nicht mehr. Es ist daher eine Ehe, in der einer der Ehegatten an einer Mißbildung der Genitalien leidet, die den ehelichen Geschlechtsverkehr unmöglich macht, nur dann zu scheiden, wenn der mißgebildete Ehepartner die Art und Bedeutung seiner Mißbildung kannte. Die „Injure grave“, die Verletzung der ehelichen Pflicht, wird in der böswilligen Verschweigung der Krankheitstatsache erblickt. Ein solches böswilliges Verschweigen besteht überall da, wo ein Kennenmüssen offensichtlich ist (z. B. Fehlen des ganzen Gliedes oder der Hoden usw.) oder durch Krankheitszustände erst herbeigeführt wird. Wenn auch die Entwicklung der Mißbildung vor Eingehen der Ehe liegt, so wird aus dem Verschweigen der Krankheitstatsache über den Eheabschluß hinaus die „Injure grave“ konstruiert. Als wirkliches Ehehindernis wird die Unmöglichkeit der *Immissio penis in vaginam* angesehen; das Kirchenrecht erfordert in Frankreich nicht nur die Einführung des Gliedes, sondern auch Deponierung des Samens. Verf. ist selbst mit der französischen Judikatur nicht einverstanden. (In Deutschland gestattet eine dem mißgebildeten Nupturienten unbekannte Mißbildung die Eheanfechtung aus § 1333; allerdings stehen dann dem Mißgebildeten die Rechte aus § 1346 Absatz 2 zu, d. h. er wird bei Ordnung der materiellen Verhältnisse so behandelt wie der bei der Ehescheidung nicht schuldig Gefundene.) In Frankreich sind derartige Ehen nicht lösbar. *Heller.*

Collart: *Note à propos de la communication de M. Tissier (Impossibilité de rapports sexuels et divorce).* (Bemerkung zur Mitteilung des Herrn Tissier: Unmöglichkeit des Geschlechtsverkehrs und Scheidung.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 9. XII. 1929.*) Ann. Méd. lég. etc. 10, 26—27 (1930).

Provent: *Note à propos de la communication de M. Tissier (Impossibilité des rapports sexuels et divorce).* (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 9. XII. 1929.*) Ann. Méd. lég. etc. 10, 27—31 (1930).

Nach der etwas sonderbar anmutenden Ansicht des Verf. ist die Ehescheidungsklage nicht nur zurückzuweisen, sondern gerade umgekehrt, die Ablehnung des Geschlechtsverkehrs durch den Ehegatten als eine „Injure grave“ und damit als ein Ehescheidungsgrund aufzufassen. Verf. sieht nicht ein, warum der Ehemann den Coitus nicht *more peccatum (a posteriori)* vorgenommen hat. Nach deutschem Eherecht ist die Sache sehr einfach: Anfechtungsklage des Ehemanns wegen Irrtums über persönliche Eigenschaft § 1333; da die Ehefrau die Bedeutung ihres Gebrechens nicht kannte und nicht offenbaren konnte, kann ihr kein Verschulden angerechnet werden; sie wird bei Ordnung der materiellen Verhältnisse so behandelt, wie der bei der Ehescheidung als nichtschuldig angesehene Ehegatte (d. Ref.). In der weiteren Aussprache über den Fall betont Provent, daß die Verheimlichung des Coitushindernisses der Ehefrau, die als junges Mädchen über diese Verhältnisse sich keine klaren Vorstellungen machen konnte, nicht als „Injure grave“ anzusehen sei. Die Verweigerung des normalen, schmerzhaften Geschlechtsverkehrs sei in diesem Falle nicht als eine böswillige, die Ehescheidung rechtfertigende Handlung zu betrachten. Die Vornahme des Geschlechtsverkehrs auf andere als normale Weise, wie sie in diesem Falle möglich ist, stellt gleichfalls keine „Injure grave“ dar. P. lehnt es ab, aus dem Vorhandensein des Hymen bei der Frau auf eine Nichtbestätigung

der Ehe zu schließen, so daß auch dieser Grund zur Ehescheidung fortfällt. Er scheint daher zu dem gleichen Schluß zu kommen wie Collart, daß dem Ehemann die Fortführung der Ehe zugemutet werden kann. Heller (Berlin-Charlottenburg).^{oo}

Martens, Kurt, M. Hirschfeld und Fritz Dehnow: Der neue Paragraph 175.
Vererb. u. Geschleb. 2, 221—229 (1930).

Martens hält die im Reichstagsentwurf für Unzucht eingesetzten Strafen für zu hoch, den Ersatz für den § 175 für überflüssig. Magnus Hirschfeld weist auf einige „groteske Folgen“ der Beschlüsse des Strafrechtsausschusses hin. Er erwähnt auch Holland, wo die Erpressungen unter ähnlichen Strafbestimmungen blühen. Dehnow hält die Homosexualität für unerwünscht, die Propaganda der Homosexuellen für nicht gerechtfertigt.

Hübner (Bonn).^{oo}

Blutgruppen.

Wiener, Alexander S., Max Lederer and S. H. Polayes: Studies in Isohemagglutination. I. Theoretical considerations. (Untersuchungen über Isohämagglutination. I. Theoretische Überlegungen.) (*Path. Laborat., Jewish Hosp., Brooklyn.*) J. of Immun. 16, 469—482 (1929).

Eine sehr intelligente Analyse der Vererbung der Blutgruppen mit Bevorzugung der Bernsteinschen Erbformel. Zuerst machen Verff. aufmerksam auf einige Fehler in der Berechnung von p, q, r bei einigen Verff. Nach der Korrektur stimmt die Summe $p+q+r=100$ sehr gut. Die Ungültigkeit dieser letzten Formel beruht häufig auf der Inhomogenität der Bevölkerung, so z. B. in einer Arbeit von Eisenberg ergeben 1000 Individuen gemischter Bevölkerung (Russen und Juden) 97,65, während 823 ausgeschiedene Russen geben 99,67. Ottenberg und Beres berechneten die Werte p, q und r auf etwas andere Weise, und zwar $r = \frac{\bar{B} - q^2}{2q} = \frac{\bar{A} - p^2}{2p}$. Bei dieser Berechnung stimmt die Summe $p+q+r=100$ häufig nicht. Verff. machen aufmerksam, daß in mehreren von Ottenberg und Beres mitgeteilten Beispielen $p+q+r$ häufig bis zu 2% von 100 abweichen, bei der Anwendung dieser Berechnung wird diese Differenz herausgehoben. Verff. wenden eine andere Berechnung an, und zwar:

$$r^2 = \bar{O}, 2pr + p^2 = \bar{A}, 2qr + q^2 = \bar{B}, \text{ dann ist } r = \sqrt{\bar{O}}, \text{ und da } (r+p)^2 = \bar{O} + \bar{A}, \\ r + p = \sqrt{\bar{O} + \bar{A}}, p = \sqrt{\bar{O} + \bar{A}} - \sqrt{\bar{O}}, \text{ und } q = \sqrt{\bar{O} + \bar{B}} - \sqrt{\bar{O}}.$$

Bei der Anwendung dieser Berechnung sind die von Ottenberg hervorgehobenen Differenzen viel geringer. Desgleichen werden die Einwände von Mendes-Correa abgelehnt, daß die Werte $AB = 2pq$ (nach Bernstein) selbstverständlich sind. Die Voraussetzung dieser Berechnung ist eben die Gültigkeit, daß $p+q+r=100$ ist. Die Ausnahmen gegen die Bernsteinsche Theorie beruhen demnach nach Verff. entweder in einer ungenügenden Technik, oder ungenügender Anzahl der Untersuchten, Mangel der Homogenität oder künstlich selektionierten Gruppe.

Hirschfeld (Warschau).^{oo}

Polayes, S. H., M. Lederer and A. S. Wiener: Studies in isoagemagglutination. II. The Landsteiner blood groups in mothers and infants. (Untersuchungen über Isohämagglutination. II. Die Landsteinerschen Blutgruppen in Mutter und Kind.) (*Dep. of Path., Jewish Hosp., Brooklyn.*) J. of Immun. 17, 545—554 (1929).

Verff. untersuchten das mütterliche und das kindliche Blut auf das Vorhandensein von Gruppenreceptoren und Isoagglutininen. In 500 Fällen wurden in keinem Falle Isoagglutinine bei dem Kinde festgestellt, welches das mütterliche Blut agglutiniert hätte, selbst wenn nach der Blutgruppe zu urteilen, eine Agglutination zu erwarten war. Die beobachtete Gruppenverteilung war folgende: bei Müttern 0 = 37,4%; A = 40%; B = 16,8%; AB = 5,8%. Bei Neugeborenen: A ohne Isoagglutinine 24,6%, A mit AB 15%; 0 mit Anti-A Anti-B 16,4%; mit Anti-A 12,4%; B ohne Antikörper 10%; B mit Anti-A 9,4%; 0 mit Anti-B 6%; 0 mit Anti-A 3,6%; AB 4,6%. Verff. bestätigen demnach, daß bestimmte Hemmungsmechanismen offenbar vorhanden sind, die das Auftreten der Isoantikörper gegen das mütterliche Blut verhindern. (I. vgl. vorst. Ref.)

Hirschfeld (Warschau).^{oo}

Laguna, Stanisława: Über scheinbares Fehlen des A-Receptors in der Gruppe AB. (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med., Poznań.*) Klin. Wschr. 1930 I, 547—548.

Verf. beobachtete einen Fall, der anscheinend zur Gruppe B gehörte, aber keine Isoagglutinine Anti-A enthielt. Um zu entscheiden, ob es sich um einen nicht nachweisbaren A-Rezeptor oder um das Fehlen der Isoagglutinine handelt, wurden sämtliche Geschwister und beide Eltern untersucht. Die Untersuchung ergab: beide Eltern B, wobei bei der Mutter Anti-A ebenfalls fehlt, 2 Geschwister hatten typische A, 4 Geschwister typische B. 2 Ge-